



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Per Zustellungsurkunde

Herr Kai Uwe Gurski
[REDACTED]

Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. [REDACTED]
Fax [REDACTED]

bearbeitet von:
[REDACTED]

Referat 103 - Rechts- und
Kabinettsachen, IFG,
Innenrevision

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Ihr IFG-Antrag vom 24. März 2021

Geschäftszeichen: 30203/17#9

Berlin, 08. April 2021

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Gurski,

auf Ihren Antrag vom 24. März 2021, welcher über das Webportal fragdenstaat.de unter der Referenz #216521 per E-Mail eingegangen ist, ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E- Mail vom 24. März 2021 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

„Auf Twitter wird verbreitet, dass es bei den Corona-Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Ländern (sog. MPK) - jetzt auch aktuell am 22.03.21 - keine Protokolle bzw. keine Protokollführung gibt.

Bitte beantworten Sie, ob dies so ist bzw. ob Protokoll geführt wird und wo diese eingesehen werden können.“



II.

1. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet die Behörde über den Antrag auf Informationszugang, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.
Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung verfügt nicht über die von Ihnen begehrten Informationen zu den von Ihnen unter I. gestellten Fragen.

Des Weiteren lehnen wir Ihren Antrag ab, da es sich bei Ihrem Antrag nicht um das Begehren von amtlichen Informationen im Sinne des IFG handelt. Der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Amtliche Informationen sind gemäß § 2 Nr. 1 S. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nach § 2 Nr. 1 S. 2 IFG nicht dazu.

Die Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen zielen auf die Mitteilung von Meinungen und Einschätzungen ab sowie auf sonstige Auskünften ab und nicht auf den Zugang zu einer amtlichen Information.

2. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen keine Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse posteingang@bpa.bund.de, oder



Seite 3 von 3

- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [poststelle@bpa-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bpa-bund.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

